

Bekanntmachung Nr. 10/2024 der Stadt Glinde

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 140 ff. LVwG für die Umgestaltung des Gutsteiches in Glinde.

A.

Die Stadt Glinde hat bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn (UWB) die Durchführung von Ausbaumaßnahmen für die Umgestaltung des Gutsteiches in Glinde beantragt. Die UWB beabsichtigt daher im Planfeststellungsverfahren das Anhörungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 140 ff. LVwG durchzuführen.

Die vorliegende Planung sieht vor, das bestehende Rückhaltebecken in ein Trockenbecken umzuwandeln. Statt dauerhafter Wasserführung des Beckens soll ein naturnaher Bachlauf mit Retentionsfunktion der beidseitigen, bermenartigen durch Auffüllung angelegten Flächen entwickelt werden. Zu diesem Zwecke soll das Teichbett angehoben und eine Fließgewässerrinne hergestellt werden. Bei Abflüssen über Mittelwasser werden Bermenbereiche überströmt, sodass sich Feuchtgebiete entwickeln können. Die Hochwassersicherheit ist durch die Beibehaltung des derzeitigen Stauvolumens gesichert und die Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger wird sich nicht verändern. Im Oberwasser des Teiches wird eine geringfügige Anhebung innerhalb des Fließquerschnitts erfolgen.

Durch die Baumaßnahme werden Ausgleichsflächen für den Neubau der Brücke an der Sebaldkoppel geschaffen. Durch die Maßnahme werden gegenüber dem Bestand abwechslungsreiche Strömungsverhältnisse geschaffen und die Gewässerstruktur wird deutlich verbessert.

Der Gliner Gutsteich ist Teil des Gewässersystems der Gliner Au und liegt im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Gliner Au-Wandse. Die Gliner Au mündet in die Bille. Der Gutsteich befindet sich in der Parkanlage westlich des Gliner Gutshauses und nördlich der Möllner Landstraße (L 94). An der nördlichen Spitze des Teiches weitet sich die Gliner Au in den Gutsteich auf. Auf der südlichen Teichseite fließt das Teichwasser über ein Durchlassbauwerk in den Unterlauf der Gliner Au ab.

Das Planungsgebiet liegen im Südwesten des Kreises Stormarn im südlichen Teil Schleswig-Holsteins im Stadtgebiet Glinde; Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend im näheren Umfeld des Gutsteiches Glinde zu erwarten.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende (technische) entscheidungsrelevante Unterlagen: Erläuterungsbericht, Übersichtslagepläne, Entwurfspläne, geohydraulische Bemessung, Baugrunderkundung und -bewertung, Sickerlinienberechnung, Umweltverträglichkeitsvorprüfung.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 27. Februar 2024	bis 02. April 2024	in (Auslegungsort, Anschrift) Stadt Glinde Markt 1 21509 Glinde 2. OG, Zimmer 234 / 215
--------------------------------	------------------------------	---

aus und können **nach vorheriger Terminvereinbarung** mit dem SG Tiefbau,
Telefon 040-71002 330 / 331 oder per Email an tiefbau@glinde.de eingesehen werden.

B.

- B. 1.** Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich 02. April 2024**, bei der Stadt Glinde oder bei der Anhörungsbehörde (UWB) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den Plan erheben. Alle Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- B. 2.** Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der Frist nach B. 1. Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
- B. 3.** Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollte ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- B. 4.** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- B. 5.** Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- B. 6.** Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (UWB) entschieden.
- B. 7.** Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch die UWB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Planunterlagen bei.

Bekanntgemacht am 19.02.2024 durch die

Verfügung:

Eingestellt ins Internet www.glinde.de / Amtliche Bekanntmachungen und Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus (Eingang Markt) am 19.02.2024 und Auslegung vom 27.02.2024 bis einschließlich 02.4.2024.

Stadt Glinde
Der Bürgermeister

gez. Zug